Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1925	Nr. 23

Inhalt: Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit in Preußen, S. 105. — Anordnung über Festsetzung des Wahltags für die Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), S. 106. — Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 107.

(Nr. 12997.) Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit in Preußen. Vom 21. August 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren werden niedergeschlagen, soweit sie betreffen

1. Zuwiderhandlungen gegen § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und gegen § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521, 532),
2. Zuwiderhandlungen gegen §§ 185 bis 187, 189 des Strafgesetzbuchs, wenn der Verletzte zu den im § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) aufgeführten Personen gehört,
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 105 bis 107a des Strafgesetzbuchs,
4. Straftaten, die mit einer unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zuwiderhandlung im Zusammenhange stehen.

(2) Neue Strafverfahren werden wegen solcher Straftaten nicht eingeleitet.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 2.

(1) Unter der Voraussetzung, daß die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen worden ist, werden ferner niedergeschlagen die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren, soweit sie betreffen

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs,
2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7, 19, 22 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585),
3. unerlaubten Waffenbesitz,
4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 110, 111, 113 bis 116, 123 bis 125, 127, 130, 131, 134, 135, 185 bis 187, 189, 223, 223a, 303, 304 des Strafgesetzbuchs oder sonstige strafrechtliche Vorschriften, soweit sie durch oder bei öffentlichen Kundgebungen im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangen sind,
5. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote politischer Parteien oder politischer Verbände,
6. Straftaten, die mit einer der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Zuwiderhandlungen im Zusammenhange stehen,
7. Zuwiderhandlungen gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehende Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Tat in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 15. Juli 1925 begangen worden ist und voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Haft oder zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis allein oder nebeneinander oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde.

(3) Neue Verfahren werden wegen der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten nicht eingeleitet.

§ 3.

(1) Alle Strafen, die wegen der in den §§ 1, 2 aufgeführten Straftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, soweit sie in Geldstrafe oder Haft bestehen oder die erkannte oder die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis nicht überschreitet. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird diese Strafe um zwei Jahre gekürzt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5 September 1925.)

(2) Ein nach Abs. 1 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie auf rückständige Geldbußen, die an die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4.

Von der Niederschlagung und dem Straferlaß ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhange damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs), des schweren Raubes (§§ 250 und 251 des Strafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) begangen haben oder
2. aus Roheit, Gewinnsucht oder einem sonstigen niedrigen Beweggrunde gehandelt haben oder
3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5.

(1) Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, so ist die Frage der Niederschlagung und des Straferlasses nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 für jede Straftat gesondert zu beurteilen.

(2) Ist in einer Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer im § 1 oder § 2 genannten Zuwiderhandlung enthalten, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafe nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt. Sind in einer Gesamtstrafe mehrere derartige Einzelstrafen enthalten, so tritt eine solche Kürzung für jede dieser Einzelstrafen ein.

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 2 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 oder § 2 genannten Zuwiderhandlung festgesetzt hat.

§ 6.

Eine Niederschlagung oder Straffreiheit nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Preußen das Recht der Begnadigung zusteht.

§ 7.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, die zur Auslegung und Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen; diese Anordnungen sind dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.

Berlin, den 21. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten: Für den Minister des Innern:

(Siegel.) am Zehnhoff. Steiger.

(Nr. 12998.) Anordnung über Festsetzung des Wahltags für die Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen). Vom 17. August 1925.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird angeordnet, daß Sonntag den 25. Oktober 1925 die Neuwahlen zu den Provinziallandtagen der Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz sowie zu den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden stattzufinden haben.

Berlin, den 17. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

(Siegel.) am Zehnhoff. Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 187 vom 12. August 1925 ist eine Gebührenordnung für die Benutzung der Preußischen Staatsarchive vom 7. August 1925 verkündet, die am 13. August 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. August 1925.

Der Preußische Ministerpräsident.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1923 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 1. Mai 1923 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 42 S. 359, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 41 S. 346, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Oppeln Nr. 39 S. 487, ausgegeben am 20. Oktober 1923, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 41 S. 257, ausgegeben am 13. Oktober 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1923 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 49 S. 425, ausgegeben am 8. Dezember 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 49 S. 424, ausgegeben am 8. Dezember 1923,
   der Regierung in Oppeln Nr. 46 S. 570, ausgegeben am 8. Dezember 1923, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 306, ausgegeben am 8. Dezember 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1923 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 50 S. 436, ausgegeben am 15. Dezember 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 49 S. 421, ausgegeben am 8. Dezember 1923,
   der Regierung in Oppeln Nr. 46 S. 571, ausgegeben am 8. Dezember 1923, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 308, ausgegeben am 8. Dezember 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1924 über die Genehmigung der Änderung des § 2 der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 1. Mai 1923 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 7 S. 68, ausgegeben am 16. Februar 1924,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 7 S. 53, ausgegeben am 16. Februar 1924,
   der Regierung in Oppeln Nr. 7 S. 58, ausgegeben am 16. Februar 1924, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 16. Februar 1924;

5. die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April und 8. Mai 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 23 S. 240, ausgegeben am 7. Juni 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 35 S. 337, ausgegeben am 30. August 1924;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1924 über die Genehmigung einer Änderung des Reglements der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 36 S. 349, ausgegeben am 6. September 1924;

8. die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 11. und 15. September 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 39 S. 377, ausgegeben am 27. September 1924;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Dezember 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 5 S. 41, ausgegeben am 31. Januar 1925;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1925 über die Genehmigung der Satzung der Schlesischen Landschaft über die Ausgabe schlesischer landschaftlicher Goldpfandbriefe durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 7, ausgegeben am 14. Februar 1925;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. März 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Schlesischen landschaftlichen Bank durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 18 S. 155, ausgegeben am 2. Mai 1925;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1925 über die Genehmigung des ersten und zweiten Nachtrags zur Satzung des Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 21 S 106—108, ausgegeben am 23. Mai 1925;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Mai 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Eberswalde-Schöpfurther Eisenbahn durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr 33 S. 347, ausgegeben am 15. August 1925;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 292, ausgegeben am 18. Juli 1925;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 29 S. 142, ausgegeben am 18. Juli 1925;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 30 S. 250, ausgegeben am 25. Juli 1925;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung von Misburg nach Sehnde im Kreise Burgdorf durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 26 S. 123, ausgegeben am 27. Juni 1925;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 292, ausgegeben am 18. Juli 1925;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1925 über die Genehmigung von Änderungen des Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 30 S. 175, ausgegeben am 25. Juli 1925;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lübben N.-L. für die Anlage eines Sportplatzes in der Gemarkung Lübben N.-L. durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 32 S. 151, ausgegeben am 8. August 1925;

21. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Stepenitz im Kreise Ostprignitz für die Aufstellung eines Leitungsmastes für das örtliche Stromnetz durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 347, ausgegeben am 15. August 1925;

22. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster für die Erweiterung des Zuchtviehmarkts durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 32 S. 191, ausgegeben am 8 August 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.